

15. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung der UK ST vom 12.03.2024

In der Anlage wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 15. November 2023 beschlossene und gemäß § 114 Abs. 2 SGB VII i.V.m. § 34 Abs. 1 SGB IV vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt am 23.01.2024 genehmigte 15. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht.

Sie trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Anlage

15. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 09.12.1997, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.1998 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 22.01.1998, MBl. LSA S. 365), zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 14.12.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.01.2022 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 31.01.2022, MBl. LSA Nr. 3/2022 S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

a) § 24 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Umlagegruppe KL wird im Beitragsjahr nach der durch die Zahl 1000 dividierten Summe der gemeldeten Arbeitsstunden des Vorjahres veranlagt. Zu berücksichtigen sind alle entgeltlich oder unentgeltlich für das Unternehmen Tätige. Ausgenommen sind ehrenamtliche Tätigkeiten.

Ist bei einem Unternehmen der Umlagegruppe KL die Zahl der Arbeitsstunden im Beitragsjahr gegenüber dem dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahr (Bemessungsjahr) um mindestens 30 v.H. verringert, wird auf Antrag des beitragspflichtigen Unternehmens diese Zahl der Arbeitsstunden der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Der Antrag ist bis zum 31.08. des Beitragsjahres zu stellen, maßgebend ist das Datum des Eingangs bei der Unfallkasse. Die abschließende Neuberechnung des Beitrags und eine sich daraus ergebende notwendige Korrektur des Beitragsbescheides erfolgt nach Meldung der tatsächlichen Zahl der Arbeitsstunden im Beitragsjahr in dem dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahr. § 76 Abs. 2 SGB IV bleibt unberührt.

Bei Neuaufnahmen von Unternehmen sind im 1. Beitragsjahr abweichend von Satz 1 die zu meldenden Arbeitsstunden im Beitragsjahr als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Beitragsjahr werden Vorschüsse auf Grundlage der voraussichtlichen Arbeitsstunden erhoben, die im Folgejahr auf der Basis der gemeldeten Arbeitsstunden des Beitragsjahres abgerechnet werden.“

b) § 24 Absatz 6 lit.c) wird wie folgt gefasst:

„Umlagegruppe L bei Versicherten nach § 4 Nr. 3 Satzung, wenn das Land die Maßnahme veranlasst hat, bei Versicherten nach § 4 Nr. 5 a-bis c Satzung, wenn nicht ein in § 3 genanntes Unternehmen Sachkostenträger der Einrichtung ist, bei Versicherten nach § 4 Nr. 15 und 18 Satzung sowie bei Versicherten nach § 34 Abs. 2 der bis zum 31.12.2023 gültigen Satzung.“

2. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Mittel der Unfallkasse

- (1) Die Mittel der Unfallkasse als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen nach § 80 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die Betriebsmittel (§ 172 SGB VII i.V.m. § 81 SGB IV), die Rücklage (§ 172a SGB VII i.V.m. § 82 SGB IV) und das Verwaltungsvermögen (§ 172b SGB VII i.V.m. § 82a SGB IV).
- (2) Die Unfallkasse hält kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereit. Die Betriebsmittel dürfen nur zur Finanzierung der durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Aufgaben, für die Verwaltungskosten sowie zur Auffüllung der Rücklage und zur Bildung des Verwaltungsvermögens verwendet werden. Betriebsmittel sind mindestens in dreifacher Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres und höchstens bis zur Höhe der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres bereitzuhalten; Stichtag für die Bemessung ist der 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres. Bis die Betriebsmittel die im vorangegangenen Satz vorgesehene Mindesthöhe erreicht haben, werden ihnen jährlich ein Betrag in Höhe von 2,5 Prozent der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres zugeführt.
- (3) Die Unfallkasse bildet zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit, vorrangig für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können sowie zur Beitragsstabilisierung eine Rücklage. Die Rücklage wird mindestens in zweifacher Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres und höchstens bis zur vierfachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres gebildet; Stichtag für die Bemessung ist der 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres. Bis die Rücklage die im vorangegangenen Satz vorgesehene Mindesthöhe erreicht hat, wird ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1,5 Prozent der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres zugeführt.
- (4) Das Verwaltungsvermögen der Unfallkasse umfasst alle Vermögensgegenstände, soweit sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung angelegt werden und nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind.

Es umfasst insbesondere

- a) alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung der Unfallkasse zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile bereitgehalten werden,
- b) Einrichtungen, Beteiligungen an Einrichtungen, Regie- und Eigenbetriebe sowie Darlehensgewährungen und
- c) die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehalten werden.

Mittel für den Erwerb, die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Immobilien der Eigenbetriebe sowie der durch Beteiligungen oder Darlehen geförderten Einrichtungen der Unfallversicherungsträger oder anderer Träger dürfen über die in § 82a SGB IV geregelten Voraussetzungen hinaus nur aufgewendet werden, wenn diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind.

- (5) Die Erträge eines Vermögens fließen diesem zu.
- (6) Die Mittel der Unfallkasse sind so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine

ausreichende Liquidität gewährleistet ist (§ 80 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Für das Anlegen der Mittel gilt § 83 SGB IV. Die Zweckbindungen der jeweiligen Vermögenskategorien sind bei der Wahl der Anlage zu beachten.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Versicherung wird auf Kinder und Jugendliche während der Teilnahme an Sprachförderkursen erstreckt, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Entschädigung gilt § 18 Satzung.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.